

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand Januar 2015)

<p>1. Allgemeines</p> <p>(1) Die Einkaufsbedingungen der Harjes GmbH gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und gelten als widersprochen und ausgeschlossen.</p> <p>(2) Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden gelten nur, wenn die Harjes GmbH sie schriftlich anerkannt hat. Als Anerkennung gilt weder Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.</p> <p>(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.</p> <p>(4) Die Vertragssprache ist Deutsch.</p> <p>2. Angebot</p> <p>(1) Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.</p> <p>(2) Hat der Lieferant Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Angebote haben unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für den Antragenden. Kostenvorschläge werden nicht vergütet.</p> <p>3. Bestellung</p> <p>(1) Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich. Der Inhalt mündlicher oder telefonischer Besprechungen ist nur dann verbindlich, wenn er schriftlich bestätigt wurde.</p> <p>(2) Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich unter Angabe der kompletten Bestellnummer und Bestelldatum zu bestätigen. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist die Harjes GmbH jederzeit zum Widerruf berechtigt.</p> <p>4. Lieferumfang, Liefertermin und Lieferverzug</p> <p>(1) Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände, sowie die von uns beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen rechtzeitig bekannt sind. Er steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen, die für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind, dass sie für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Der Lieferant wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einhalten. Der Lieferant hat uns aufzuklären über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände.</p> <p>(2) Die Harjes GmbH kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet die Harjes GmbH nach billigem Ermessen.</p> <p>(3) Der Lieferant stellt sicher, dass er uns auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.</p> <p>(4) Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten bis zu dem von der Harjes GmbH angegebenen Bestimmungsort. Der Lieferant hat die für den Besteller günstigsten und am besten geeigneten Transportmöglichkeiten zu wählen.</p> <p>(5) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Sobald der Lieferant erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(6) Im Falle des Lieferverzuges ist die Harjes GmbH berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 5% des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Eines Vorbehaltes der Geltendmachung einer Vertragsstrafe bei Abnahme einer verspäteten Lieferung bedarf es nicht. Das gleiche gilt bei Abnahme einer nicht ordnungsgemäßen Lieferung.</p> <p>(7) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich die Harjes GmbH die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Bei vorzeitiger Lieferung lagert die Ware bis zum Liefertermin bei der Harjes GmbH auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.</p> <p>(8) Teillieferungen akzeptiert die Harjes GmbH nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.</p>	<p>5. Preise, Preisstellung, Zahlung</p> <p>(1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen jeder Art aus.</p> <p>(2) Rechnungen sind dem Besteller mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert und in ordnungsgemäßer Form unter Angabe der von Bestellnummer und Bestelldatum einzureichen. Rechnungen müssen der Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen.</p> <p>(3) Zahlungsfristen beginnen mit dem Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als eingegangen. Bei Annahme verfrühter oder vorzeitiger Lieferungen beginnt die Zahlungsfrist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.</p> <p>(4) Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 20 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.</p> <p>(5) Die Bezahlung erfolgt per Überweisung. Hierzu hat der Lieferant eine entsprechende Bankverbindung anzugeben.</p> <p>(6) Bei Teillieferungen wird die Bezahlung erst mit der letzten Lieferung fällig.</p> <p>6. Gefahrenübergang</p> <p>(1) Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Annahme der Lieferung durch die Harjes GmbH.</p> <p>(2) Bei vorzeitiger Lieferung erfolgt der Gefahrenübergang erst mit dem vereinbarten Liefertermin.</p> <p>7. Eigentumsvorbehalt</p> <p>(1) Die Harjes GmbH erkennt nur den einfachen Eigentumsvorbehalt an. Die Regelung eines verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehaltes wird ausgeschlossen.</p> <p>8. Gewährleistung, Haftung</p> <p>(1) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (Nacherfüllung, Vertragsrücktritt, Minderung, Schadenersatz) stehen der Harjes GmbH ungekürzt zu; Die Harjes GmbH ist berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die Harjes GmbH ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, vornehmen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, das Recht auf Minderung, oder das Recht, vom Vertrag zurück zu treten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.</p> <p>(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre ab Gefahrenübergang, sofern nicht kraft Gesetzes die Verjährung der Gewährleistungsansprüche und -rechte später eintritt. Für im Wege der Nachlieferung vom Lieferanten neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist mit der Nachlieferung oder Nachbesserung neu zu laufen. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln tritt frühestens zwei Monate nach dem die Ansprüche des Endkunden erfüllt sind, ein.</p> <p>(3) Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Produkthaftungsregelung).</p> <p>9. Geheimhaltung, Schutz- und Urheberrechte</p> <p>(1) An sämtlichen Ausschreibungsunterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern etc. behält sich die Harjes GmbH Eigentums- und Urheberrechte, sowie sonstigen Schutzrechte vor.</p> <p>(2) Der Lieferant hat die Anfrage, Bestellung und Vertragsverhandlung als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages. Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.</p> <p>(3) Der Lieferant haftet für alle Schäden, die der Harjes GmbH aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen.</p> <p>(4) Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wir die Harjes GmbH diesbezüglich von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Harjes GmbH von diesen Ansprüchen frei zu stellen.</p> <p>10. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht</p> <p>(1) Gerichtsstand ist Einbeck.</p> <p>(2) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von der Harjes GmbH vorgesehene Empfangsstelle, soweit in der Bestellung nichts anderes angegeben ist. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz der Harjes GmbH.</p> <p>(3) Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen.</p>
---	--